



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss zur geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes Unternehmensverfahren Hochwasserschutz (HWS)

Dresden-Gohlis

Gemarkung Obergohlis , Flurstücke 157/9 und 158/9, AZ: 6258.120011/8461.27-4

Unternehmensverfahren Hochwasserschutz (HWS)

Dresden-Gohlis

Landeshauptstadt Dresden

Verfahrensnummer: 120011

AZ: 6258.120011/8461.27-4

I. Anordnung der Änderung des Verfahrensgebietes

1. Anordnung der Änderung

Das mit Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz vom 20. Februar 2008 festgestellte und mit 1. Änderungsbeschluss vom 16. August 2010 sowie 2. Änderungsbeschluss vom 3. Juni 2013 sowie 3. Änderungsbeschluss vom 11. Dezember 2014 festgestellte Verfahrensgebiet wird geringfügig geändert:

Die Flurstücke Nummern 157/9 und 158/9 der Gemarkung Obergohlis werden nachträglich in das Unternehmensverfahren Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis einbezogen. Das festgestellte Verfahrensgebiet wird um die vorgenannten Flurstücke erweitert.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:15.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigelegt ist, dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Änderung des Verfahrensgebietes

Die Verfahrensfläche vergrößert sich mit der Änderung um ca. 0,0328 Hektar. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit weiterhin ca. 383 Hektar.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der Änderungskarte zur Gebietskarte im Maßstab 1:1.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigelegt ist, dargestellt. Die Gebietsänderungskarte ist kein Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Unternehmensverfahrens Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis und bilden gemeinsam mit den bisherigen Teilnehmern die mit dem Anordnungsbeschluss vom 20. Februar 2008 in der Zusammensetzung des 3. Änderungsbeschlusses vom 11. Dezember 2014 entstandene

Teilnehmergemeinschaft HWS Dresden-Gohlis

mit Sitz im Amt für Geodaten und Kataster der Landeshauptstadt Dresden. Die vorliegende Gebietsänderung hat keine Auswirkungen auf die festgelegte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder oder die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

II. Hinweise zum Änderungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des Änderungsbeschlusses wird in der Landeshauptstadt

Dresden sowie der angrenzenden Stadt Radebeul und der angrenzenden Gemeinde Klipphausen (Flurbereinigungsgemeinde und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen-amt-fuer-geodaten-und-kataster.php>.

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Änderungsbeschluss ist vom 2. Juni bis zum 19. Juni in der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3, 01156 Dresden während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenen Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten für die zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke folgende Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerenträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4.1. Buchstaben b), c) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

6. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung sowie Beauftragte der Teilnehmergemeinschaft HWS Dresden-Gohlis und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden ist für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG – sachlich und örtlich zuständig.

2. Gründe

Die geringfügige Änderung des Verfahrensgebiets gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG ist zur zweckmäßigen Durchführung des Unternehmensverfahrens Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis dringend erforderlich. Das Gebiet des Unternehmensverfahrens Hochwasserschutz (HWS)

Dresden-Gohlis wird um die Flurstücke Nr. 157/9 und 158/9 der Gemarkung Obergohlis erweitert, weil die Zugehörigkeit der zur nachträglichen Aufnahme vorgesehenen Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

Die Erweiterung des Gebietes des Unternehmensverfahrens Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis ist insbesondere zur Regelung bestehender Rechte (Geh- und Fahrrechte) auf den neu einzubeziehenden Flurstücken erforderlich, um eine rechtlich gesicherte Zuwegung zu allen neuen Grundstücken im Verfahrensgebiet zu gewährleisten.

Mit der Änderung beträgt die Verfahrensfläche nunmehr ca. 383 ha. Sie wurde mit der Änderung um ca. 0,0328 ha erweitert.

Bei der Änderung handelt es sich im Vergleich zur bisherigen Fläche des Verfahrensgebietes um eine geringfügige Änderung. Die beigezogenen Flächen sollen weder verlegt werden noch sollen sie zum Landabzug oder zu den Ausführungskosten herangezogen werden. Es handelt sich somit um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes.

Die Änderung wirft im Ergebnis nicht die Frage auf, ob für das erweiterte Verfahrensgebiet die Voraussetzungen für eine Flurbereinigung, nämlich ihre Erforderlichkeit und das Interesse der Beteiligten, auch weiterhin gegeben sind (§ 4 FlurbG). Vielmehr bewirkt die Änderung die Begrenzung des Verfahrensgebietes in der Weise, dass im erweiterten Verfahrensgebiet entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. Oktober 2003 – 9 C 10827/03 –; RdL 2004 S. 45).

Mit der Änderung wird auch der Sitz der Teilnehmergemeinschaft angepasst. Damit geht die Änderung des Gerichtsstands einher. Für die Teilnehmergemeinschaft sowie für die zweckmäßige Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ergeben sich dadurch keine nachteiligen Folgen. Vielmehr wird mit dieser Änderung der physische und rechtliche Sitz der Teilnehmergemeinschaft in Übereinstimmung gebracht. Die Voraussetzung für die Änderung des Verfahrensgebietes und das objektive Interesse der Beteiligten sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-ländlichen-neuordnung-9248.html>.

Darüber hinaus sind die Informationen auch bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Sachgebiet Flurbereinigung, Postfach 120020, 01001 Dresden, Telefon (03 51) 4 88 41 44, flurbereinigung@dresden.de, erhältlich.

Dresden, 6. Mai 2025

Felix Raderecht

Sachgebietsleiter des Sachgebietes Flurbereinigung
Obere Flurbereinigungsbehörde

Amt für Geodaten und Kataster der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe	Telefon (03 51) 4 88 23 90 E-Mail presse@dresden.de	Redaktion/Satz Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich), Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Andreas Tampe
Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll	Postfach 12 00 20 01001 Dresden www.dresden.de www.dresden.de/social-media	www.dresden.de/amsblatt